

„Verankerung von Beteiligungsrechten in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Mai 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, ob Beteiligungsrechte in den Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagesbetreuung verankert sind. Die meisten Bundesländer haben zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen des SGB VIII weiterführende Beteiligungsrechte für Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung im Landesrecht verankert.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 36-39;

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (Zugriff am 09.05.2019); eigene

Recherche

Skalierung

Im Landesgesetz über Kitas und Kindertagesbetreuung sind Beteiligungsrechte für Kinder verankert (Indexwert 1).

Im Landesgesetz über Kitas und Kindertagesbetreuung sind keine Beteiligungsrechte für Kinder verankert (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Es gibt keine landesgesetzliche Grundlage, die die Umsetzung von Beteiligungsrechten für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung vorschreibt.	0
Bayern	Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geregelt. <u>Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG</u>	1



	„(2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“	
Berlin	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in der Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 1 Abs. 5 des Berliner Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) geregelt.</p> <p><u>§ 1 Abs. 5 KitaFöG</u></p> <p>„(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.“</p>	1
Brandenburg	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) verankert.</p> <p><u>§ 3 Abs. 2 Nr. 3 KitaG</u></p> <p>„(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, [...]</p> <p>3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung, [...]“</p>	1
Bremen	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung werden in § 3 Abs. 2 des Bremischen Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) geregelt.</p> <p><u>§ 3 Abs. 2 BremKTG</u></p> <p>„(2) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen in den jeweils gegebenen Situationen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Sie sollen die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an</p>	1



	allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen.“	
Hamburg	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 23 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) verankert.</p> <p><u>§ 23 KibeG - Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung</u></p> <p>„(1) Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.</p> <p>(2) Die Kinder in Tageseinrichtungen werden in die Arbeit der Einrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.</p> <p>(3) Kinder in den Horten wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Tageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien.“</p>	1
Hessen	Es gibt keine landesgesetzliche Grundlage, die die Umsetzung von Beteiligungsrechten für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung vorschreibt.	0
Mecklenburg-Vorpommern	Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) geregelt.	1



	<p><u>§ 7 KiföG M-V - Einbeziehung der Kinder in die Gestaltung des Alltags der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege</u></p> <p>„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von den für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen Fachkräften bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.“</p>	
Niedersachsen	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geregelt.</p> <p><u>§ 3 Abs. 4 GTK</u></p> <p>„(4) Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung.“</p>	1
Nordrhein-Westfalen	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 13 Abs. 1 und Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verankert.</p> <p><u>§ 13 Abs. 6 KiBiz</u></p> <p>„(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der</p>	1



	Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“	
Rheinland-Pfalz	Es gibt keine landesgesetzliche Grundlage, die die Umsetzung von Beteiligungsrechten für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung vorschreibt.	0
Saarland	Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 1 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) verankert. <u>§ 1 Abs. 3 SKBBG</u> „(3) Kinder sind ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zu beteiligen.“	1
Sachsen	Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas werden in § 6 Abs. 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) geregelt. <u>§ 6 Abs. 5 SächsKitaG</u> „(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.“	1
Sachsen-Anhalt	Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 7 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) geregelt. <u>§ 7 KiFöG - Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen</u> „Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.“	1



<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder Kitas und Kindertagesbetreuung werden in § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) geregelt.</p> <p><u>§ 16 Abs. 2 KiTaG</u></p> <p>„(2) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand, insbesondere im schulpflichtigen Alter, bei Angelegenheiten, die ihren Tagesablauf betreffen, zu beteiligen.“</p>	<p>1</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung werden in § 7 Abs. 2 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) geregelt.</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 ThürKitaG</u></p> <p>„(2) Kindertageseinrichtungen sollen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Die Arbeit der Kindertageseinrichtung achtet die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Für sie sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“</p>	<p>1</p>

